**Nutzungsordnung für Künstliche Intelligenz (KI)\* durch die Lehrkräfte an der [SCHULNAME]**

Diese Nutzungsordnung soll den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)\* an Schulen gewährleisten. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen KI genutzt werden darf.

### Grundsätze

* Sobald personenbezogene Daten (Namen, Adressen, Telefonnummer, Handschriften, Stimmen, Metadaten) verarbeitet werden, dürfen ausschließlich die vom Land BW (F13) zur Verfügung gestellten und freigegebenen KI-Systeme verwendet werden.
* Jede Lehrkraft, welche KI in der Schule einsetzt, ist verpflichtet KI-Kompetenz zu erwerben und nachzuweisen. Schulungen/Fortbildungen können über die Schulleitung beantragt werden. Angebote gibt es z.B. beim ZSL.
* Zentral durch die Schule oder das Land zur Verfügung gestellte KI-Systeme dürfen nur auf dienstlichen Geräten oder auf durch die Schulleitung genehmigten privaten Endgeräten genutzt werden.
* Weitere Hinweise und Nutzungsordnungen der jeweiligen KI-Anbieter sind zusätzlich einzuhalten.
* Die private Nutzung der von der Schule beschafften KI-Systeme durch Lehrkräfte ist ausgeschlossen.

### Rechte Dritter | Datenschutz | Vertraulichkeit

* Die Eingabe von Daten muss rechtlich zulässig sein. Insbesondere darf sie nicht gegen Datenschutz-, Urheber- oder Markenrecht verstoßen.
* Eine Eingabe von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten auf öffentlichen frei zugänglichen KI-Plattformen[[1]](#footnote-1) ist stets untersagt.

### Prüfpflicht von KI-generierten Inhalten

* KI-generierte Inhalte (z. B. Arbeitsblätter, Elternbriefe, Klassenarbeiten etc.) sind vor ihrer Verwendung auf ihre Richtigkeit bzw. Plausibilität und Angemessenheit zu prüfen. Texte sind zudem einer redaktionellen Kontrolle zu unterziehen.
* Insbesondere bei von KI-Systemen erzeugten Texten und Bildern ist darauf zu achten, dass diese keine Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke darstellen. Bei Zweifeln hat die Verwendung zu unterbleiben.

**Bewertung von Schülerleistungen**

* Bewertungen von Schülerleistungen durch KI-Systeme sind verboten. *🡪 alternativ unter Grundsätze aufnehmen*

**ODER**

* Eine alleinige, fachlich ungeprüfte Bewertung von Schülerleistungen mit KI-Systemen ist unzulässig.
* Der Einsatz von KI für die Vorbereitung von Schülerbewertungen ist zulässig, wenn die endgültige Entscheidung (Note, Rückmeldung) von der Lehrkraft fachlich und pädagogisch geprüft wird oder das KI-System ausschließlich vorbereitende Aufgaben übernimmt (Zusammenfassungen, Auflistung von Rechtschreibfehlern etc.). Auf die Regelungen aus § 6 DUVO und Artikel 22 DS-GVO wird verwiesen. Die endgültige Beurteilung durch die Lehrkraft soll nachweisbar dokumentiert werden.
* Bei der automatisierten Entscheidungsfindung durch KI muss berücksichtig werden, dass Ausgaben von KI-Systemen teilweise inkonsistent und nicht valide sein können.
* Zulässig ist eine Zweitkorrektur durch ein KI-System zur Feststellung von Abweichungen und Unregelmäßigkeiten.
* Automatisiertes Feedback an Schülerinnen und Schüler durch KI ist zulässig, soweit dies nicht unmittelbar zu einer Notengebung führt. Diese muss von der Lehrkraft fachlich und pädagogisch überprüft werden. Die endgültige Beurteilung durch die Lehrkraft soll nachweisbar dokumentiert werden.

**Verbotene Nutzung von KI**

* Die Nutzung eines KI-Systems für verbotene KI-Praktiken gemäß Artikel 5 KI-VO ist unzulässig (z. B. Emotionserkennung, absichtliche Manipulation und Täuschung, Datenbankerstellung mittels Gesichtserkennung)
* Die Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems gemäß Art. 6 KI-VO ist unzulässig.

**Transparenzpflicht**

* Ausgaben eines KI Systems, wie zum Beispiel Text-, Bild-, Ton- oder Videoinhalte, welche manipuliert wurden und dies nicht offensichtlich ist (Deepfakes) müssen entsprechend als künstlich erzeugt oder manipuliert gekennzeichnet werden.

### Eigene KI-Systeme

* Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems muss durch die Schulleitung genehmigt werden.
* Die entwickelte KI darf nicht unter die Bestimmungen einer Hochrisiko-KI i.S. des Art. 6 KI-VO fallen.
* Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern keine technischen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen und sofern die Vorgaben der KI-VO eingehalten werden.

**Erklärung**

Die festgelegten Regeln zur Nutzung der KI-Systeme zu schulischen Zwecken habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere dienst-, zivil- oder strafrechtliche Folgen möglich.

|  |  |
| --- | --- |
| **Name:** |  |
| **Datum, Unterschrift****Lehrkraft:** |  |

\* Der Begriff KI – Künstliche Intelligenz - umfasst auch den englischen Begriff Artifical Intelligence (AI) sowie den in der Digitalunterrichtsverordnung und im Schulgesetz genutzten Begriff „adaptives, anpassungsfähiges System“

1. [↑](#footnote-ref-1)